

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende 7. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührensanzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

a) für den Besuch in den Vormittagsgruppen von

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	120,-- €	100,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Liekwegen von 12.30 bis 13.00 Uhr	11,-- €	9,-- €

Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	33,-- €	27,-- €
---	---------	---------

b) für den Besuch in den Ganztagsgruppen

7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	162,-- €	134,-- €
7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	173,-- €	143,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr (Sülbeck)	44,-- €	36,-- €

Wenn Eltern für Ihre Kinder in den Ganztagsgruppen nach 12:30 Uhr nur eine 3-tägige Betreuung bis 14:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Benutzungsgebühren um 20,-- € monatlich.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 33,-- € zu zahlen.

c) für den Besuch in den Hortgruppen

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	170,-- €	145,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	145,-- €	125,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	138,-- €	119,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	123,-- €	107,-- €

d) für den Besuch der Krippengruppen von

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	180,-- €	145,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	253,-- €	204,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	271,-- €	219,-- €
Sonderöffnung Krippe Sülbeck von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,-- €	48,-- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergarten-
gruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erho-
ben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 €
monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kinderta-
gesstätte in Absprache mit dem Träger.

e) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	38,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	23,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	36,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	22,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	43,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	26,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 12.05.2017

(Widdel)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin